

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für den justTRADE Service sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) vereinbarten Geschäftsbedingungen. Der Wortlaut der Geschäftsbedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Internetseite www.justtrade.com eingesehen werden. Bei Widerspruch zwischen einzelnen Regelungen haben die Bestimmungen der Vertragsbedingungen für den justTRADE Service Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

2 Beratungsfreies Geschäft / Reines Ausführungsgeschäft

(1) Die Bank führt Aufträge ausschließlich auf der Basis einer konkreten Kundenweisung als Kommissionärin im eigenen Namen, aber auf Risiko und Rechnung des Kunden aus (sogenannte Finanzkommissionsgeschäfte).

(2) Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäftes schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Bei Aufträgen über die Handelsplätze kann der Auftrag auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Handelsplatzes dies zulassen.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen erklärt der Kunde seinen Verzicht auf eine Beratung in jeglicher Form sowie, soweit gesetzlich zulässig, auf eine Risikoaufklärung, die über die Zusendung der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen und ggf. die Basisinformationen über Termingeschäfte hinausgeht („beratungsfreies Geschäft“ bzw. „reines Ausführungsgeschäft“). Die Haftung der Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziff. 5 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen.

3 Auftragserteilung

(1) Aufträge können nur über die von der Bank zur Verfügung gestellten Online-Kanäle (derzeit: Webseite, iOS- App, Android-App) aufgegeben werden und müssen eine vollständige Weisung an die Bank enthalten.

(2) Ausschließlich in einem technischen Notfall, d.h. wenn die unter Absatz 1 angegebenen Online-Kanäle alle nicht zur Auftragserteilung zur Verfügung stehen, können Aufträge an die Bank auch telefonisch übermittelt werden. Eine Haftung der Bank für die telefonische Erreichbarkeit ist ausgeschlossen. Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen aufzuzeichnen und für fünf Jahre aufzubewahren, auf Weisung der Aufsichtsbehörden verlängert sich die Aufbewahrungsfrist ggf. auf sieben Jahre. Vor der Aufzeichnung eines Gespräches wird der Kunde auf die Aufzeichnung hingewiesen und er kann dieser widersprechen. Die Bank weist darauf hin, dass im Fall eines Widerspruchs die telefonische Auftragserteilung allerdings nicht möglich ist. Der Kunde kann die Herausgabe der Aufzeichnung der mit ihm geführten Gespräche verlangen.

(3) Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank der Weisung des Kunden Folge leisten.

(4) Die Wertpapieraufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Bank gegenüber dem Kunden bestätigt worden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen an einem bestimmten Marktplatz oder in einer bestimmten Wertpapiergattung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Ablehnung wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt bzw. es erfolgt keine Annahmestätigung durch die Bank.

(5) Der Kunde hat Kenntnis darüber, dass Wertpapieraufträge aufgrund der Marktverhältnisse und der Bestimmungen der Handelspartner trotz Übermittlung nicht zur Ausführung kommen können. Eine Haftung der Bank ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) Dem Kunden ist es nicht erlaubt, sogenannte Leerverkäufe zu tätigen, d.h. einen Verkauf von Wertpapieren durchzuführen, die sich nicht in seinem Depot befinden.

(7) Sollte es dennoch zu negativen Wertpapierbeständen auf dem Depot kommen (sogenannte Short-Positionen), so ist die Bank berechtigt, entsprechende Wertpapiere auf Rechnung des Kunden anzuschaffen, um die negativen Positionen auszugleichen. Alternativ ist die Bank berechtigt, den zur Entstehung des negativen Depotbestandes ursächlichen Wertpapierverkauf zu stornieren.

(8) Der Kunde erhält nach jeder Ausführung eines Wertpapiergeschäftes eine Wertpapierabrechnung in seiner elektronischen Postbox. Beanstandungen muss der Kunde unverzüglich geltend machen, auf jeden Fall aber bis zum Ende des auf die Ausführung folgenden Bankarbeitstages. Sollte bis dahin keine Beanstandung erfolgt sein, gilt die Ausführung des Wertpapiergeschäftes als vom Kunden genehmigt.

(9) Der Kunde erhält jeweils quartalsweise eine Übersicht über die in seinem Depot zu diesem Zeitpunkt befindlichen Wertpapiere in seine elektronische Postbox eingestellt.

(10) In dem Depot der Bank können nur die Wertpapiere verwahrt werden, die über die Bank handelbar sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, Depotüberträge zugunsten des Depots bei der Bank anzunehmen. Sollte der Kunde trotzdem einen Übertrag von Wertpapieren veranlassen, die nicht über die Bank handelbar sind, ist er verpflichtet, diese Wertpapiere auf ein Depot einer anderen Bank zu übertragen. Den ggf. entstehenden Aufwand hat der Kunde der Bank zu ersetzen.

(11) Der Kunde ist bei jeder Erteilung eines preislich unlimitierten oder limitierten Auftrags verpflichtet, eine Gültigkeitsdauer mit anzugeben. Limitierte Aufträge ohne Angabe einer Gültigkeit sind somit nicht möglich. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Auftrags beträgt 90 Tage bzw. ist auf die mögliche Restlaufzeit des Wertpapiers beschränkt, kann aber von der Bank jederzeit verkürzt werden. Preislich unlimitierte Aufträge im sogenannten Request-for-Quote Verfahren gelten nur für eine sofortige Ausführung. Sowohl preislich limitierte Aufträge als auch preislich unlimitierte Aufträge können ausschließlich zu den Handelszeiten der jeweiligen Handelspartner und -plätze aufgegeben werden.

(12) Sowohl preislich unlimitierte Aufträge als auch preislich limitierte Aufträge werden jeweils mit der gesamten Stückzahl ausgeführt. Teilausführungen eines Auftrags sind ausgeschlossen. Die Bank behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt auch Teilausführungen zuzulassen und wird den Kunden dann entsprechend in der Ordermaske darauf hinweisen.

(13) Die Bank hat eine Fair Use Policy definiert, welche sie in der jeweils aktuellen Fassung auf ihrer Internetseite www.justtrade.com veröffentlicht und die für die Kunden bindend ist. Verstöße gegen die Fair Use Policy können die Bank dazu berechtigen, die Kundenverbindung außerordentlich zu kündigen. Die Bank wird den Kunden vor einer solchen außerordentlichen Kündigung schriftlich (per E-Mail ausreichend) auf den konkreten Verstoß aufmerksam machen und ihn auffordern, sein Verhalten entsprechend zu ändern.

4 Geschäftsführung ohne Auftrag

Wenn die Bank für den Kunden ein Geschäft besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, so wird sie das Geschäft so führen, wie das Interesse des Kunden mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

5 Haftung / Börsenbestimmungen / Mistrade Regelung

(1) Die Bank übernimmt keine Haftung für die zur Verfügung gestellten Kurs- und Marktdaten. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, haftet die Bank nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Eine Haftung der Bank mit Bezug auf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (a) bei Störungen des Handelsplatzes bzw. -partners, an bzw. mit dem der Kunde seinen Wertpapierauftrag abwickeln möchte,
- (b) bei Störungen der Datenleitungen, die außerhalb der Verantwortung der Bank liegen sowie
- (c) bei Entscheidungen von Gerichten oder Aufsichtsbehörden, die es der Bank untersagen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden nachzukommen.

(3) Die Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin an den vom Kunden gewünschten Handelsplatz oder -partner weiter. Sie haftet ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der für die Ausführung zur Verfügung stehenden Handelsplätze und -partner. Bei einer Störung im Verantwortungsbereich des Handelsplatzes oder -partners wird die Bank ihre Ansprüche gegen den Handelsplatz bzw. -partner an den Kunden abtreten.

(4) Bei der Erteilung einer preislich limitierten Order wird diese in das jeweilige Börsensystem bzw. technische System vwd Tradelink-LOM / CATS-LS der Börse Stuttgart (im Folgenden Limitsysteme genannt) eingestellt und ab diesem Zeitpunkt durch das entsprechende Limitsystem automatisch fortlaufend mit den Quotierungen der angeschlossenen Handelspartner und -plätze abgeglichen. Ermöglicht das eingestellte preisliche Limit eine Orderausführung, wird automatisiert durch das Limitsystem eine entsprechende Quoteanfrage an den Handelspartner bzw. -platz gesendet. Durch den Handelspartner oder -platz erfolgt dann eine Quotierung oder Ablehnung auf diese konkrete Anfrage. Passt die Quotierung zum vorgegebenen preislichen Limit der Order, versendet das Limitsystem den Auftrag und dieser wird entsprechend den Bedingungen des Handelspartners bzw. -platzes auf Ausführung geprüft. Der Geschäftsabschluss kommt erst zustande, wenn die Bank eine Ausführungsbestätigung des Handelsplatzes bzw. -partners erhält. Das Erreichen eines Limits führt daher nicht zwangsläufig zu einer

Auftragsausführung, da weitere Faktoren wie z.B. die Auftragsgröße sowie die Quotierung durch den Handelspartner bzw. -platz eine Rolle spielen. Ziffer 5.3 dieser Vertragsbedingungen für den justTRADE Service gelten auch für preislich limitierte Aufträge. Die Bank zeigt den Status der Aufträge, insbesondere auch die Ausführung eines preislich limitierten Auftrags, unverzüglich im Orderbuch des Kunden an. Bei außerbörslichen Limitorders beschränkt sich die Pflicht der Bank als Kommissionärin lediglich darauf, die eingestellte Order in das Limitsystem einzustellen. Die Bank haftet nicht für die Funktion des Limitsystems, sondern nur für die ordnungsgemäße Ordereinstellung. Das Einstellen einer außerbörslichen Limitorder erfolgt auf eigene Verantwortung des Kunden. Ein Kommissionsvertrag über die Ausführung der außerbörslichen Limitorder kommt somit nicht mit Einstellung der Order in das Limitsystem, sondern zeitlich erst nach dem Erreichen des vom Kunden vorgegebenen Limit- bzw. Stop-Kurses und der darauffolgenden Quoteanfrage beim Handelspartner zustande.

(5) Bei dem Handel mit Wertpapieren unterliegen die Geschäfte den geltenden Rechtsvorschriften des Handelsplatzes oder -partners, den mit diesen ggf. vereinbarten Bedingungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Börsenordnungen und Regelwerken des Handelsplatzes oder -partners. Die gültige Fassung der Börsenordnung und der Regelwerke stehen dem Kunden im Internet auf den Seiten der Handelsplätze und -partner zur Verfügung. Dies gilt auch für die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes und auch bzgl. der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die Handelsplätze oder -partner. In der Regel enthalten diese Regelwerke insbesondere ein Verbot von sogenannten Crossing-Geschäften oder Pre-Arranged-Trades, also der Eingabe zweier gegenläufiger Geschäfte an zwei verschiedenen Handelsplätzen bzw. mit zwei verschiedenen Handelspartnern. Die Bank weist darauf hin, dass die Handelsplätze oder -partner auch im Ausland geschäftsansässig sein können.

(6) Wird gegen die Börsenordnung oder das Regelwerk einer Börse oder eines Handelspartners verstoßen, ist die Bank verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich abzumahnern und ihn davon zu unterrichten, dass die Kundenverbindung bei einem weiteren Verstoß gemäß den Bestimmungen der Nr. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristlos gekündigt wird.

(7) Die zwischen der Bank und den Handelspartnern abgeschlossenen Verträge sehen vor, dass der Handelspartner ein Wertpapiergeschäft stornieren kann, wenn der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis ("Referenzpreis") abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Dieses Rücktrittsrecht des Handelspartners gegenüber der Bank entfaltet seine Wirkung auch gegenüber dem Kunden. Dieser hat in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder den Handelspartner. Die Bank ist in diesem Fall jederzeit zur Stornierung des zugrundeliegenden Geschäftes berechtigt. Die jeweils gültigen Mistraderegulungen der einzelnen Handelspartner sind auf der Webseite www.justtrade.com/handelspartner einsehbar.

(8) Außerbörsliche Handelspartner haben das Recht, den außerbörslichen Handel jederzeit einzustellen, was dazu führt, dass der Kunde die Wertpapiere außerbörslich nicht mehr verkaufen kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den außerbörslichen Handel, die Bank übernimmt hierfür keine Haftung. Eine Haftung der Bank besteht lediglich hinsichtlich einer sorgfältigen Auswahl der im Zuge der Ausführung des Kundenauftrags beteiligten Parteien. Die Bank kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sollte es zu einer Handelsunterbrechung oder -aussetzung kommen, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, etwaige offene Aufträge zu löschen. Eine Haftung der Bank ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Gegebenenfalls der Bank wegen Leistungsstörungen gegenüber dem Handelspartner und/oder die ausführenden Stellen zustehende Ansprüche kann die Bank an den betroffenen Kunden abtreten.

(9) Ab dem 21. Juli 2019 gilt die neue EU-Prospektverordnung. Gemäß dieser EU-Prospektverordnung haben Anleger unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Widerruf ihrer Zusage zum Erwerb von Finanzinstrumenten. Dieses Recht gilt für alle Finanzinstrumente mit gültigem öffentlichem Angebot, die auf einem Wertpapierprospekt beruhen, der ab dem 21. Juli 2019 gebilligt wurde und zu dem durch den Emittenten aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, wesentlicher Unrichtigkeit oder wesentlicher Ungenauigkeit ein Nachtrag veröffentlicht wurde. Das Recht auf Widerruf steht den Kunden allerdings nur dann zu, wenn sie ihre Zusage zum Erwerb bereits vor Veröffentlichung des Nachtrages erteilt haben und die Wertpapiere den Anlegern vor Eintritt der Feststellung des nachtragsauslösenden Umstandes noch nicht geliefert wurden. Die Widerrufsfrist beträgt 2 Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrages. Die Frist kann vom Emittenten verlängert werden und wird im Nachtrag angegeben.

6 MiFID Regulierung / PRIIP-Verordnung / Ausübung von Optionsscheinen

(1) Der Kunde ermächtigt die Bank, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offen zu legen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer der Aufsichtsbehörden verlangt wird.

(2) Das Produktangebot der Bank umfasst sogenannte „verpackte“ Finanzinstrumente, welche der PRIIP-Verordnung (EU) 1286/2014 unterliegen. Die Bank ist aufgrund dieser Verordnung verpflichtet, solche „verpackten“ Anlageprodukte vom Kauf auszuschließen, wenn der Hersteller des Produktes kein entsprechendes Basisinformationsblatt zur Verfügung stellt. Der Kunde kann das Basisinformationsblatt über einen Link auf der Order-Maske (KID-Link) einsehen und herunterladen. Der Kunde wird die Bank unverzüglich darüber informieren, wenn er Schwierigkeiten bei dem Aufruf des Basisinformationsblattes hat und versichert, dass er eine Kauf-Order erst platziert, nachdem er das Basisinformationsblatt gelesen und verstanden hat. Aufträge zum Verkauf eines „verpackten“ Produktes sind auch ohne Basisinformationsblatt möglich.

(3) Die Bank wird dem Kunden das Basisinformationsblatt auf Wunsch kostenlos in Papierform an seine Anschrift senden. Sie ist berechtigt, einen Kaufauftrag in Bezug auf ein „verpacktes“ Finanzinstrument so lange abzulehnen, bis der Kunde bestätigt, dass er das Basisinformationsblatt erhalten hat.

(4) Zur Ausübung von Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Kunden spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag des Optionsscheines bei der Bank vorliegen. Der Kunde hat sich selbständig über die Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere zu informieren. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung. Ziff. 15 Abs. 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bleibt unberührt.

7 Ausführungsplätze

Der Kunde wählt im Rahmen des justTRADE Service für jede Order eigenständig den Handelsplatz aus dem Angebot der Bank. Die Sortierung der angebotenen Handelsplätze erfolgt dabei stets alphabetisch.

Je nach Handelsplatz kann die Auswahl des Kunden mit spezifischen Vor- oder Nachteilen verbunden sein. Der Kunde ist gehalten, sich eigenverantwortlich zu informieren und aufgrund der erhaltenen Informationen den konkreten Handelsplatz für die Ordererteilung auszuwählen. Mögliche Kriterien für die Auswahl können die Handelbarkeit von bestimmten Werten, die Kursfindung oder das Angebot an Limitordermöglichkeiten sein.

Die Bank erbringt keine Beratungsleistung und trägt keine Verantwortung für die Handelsplatzwahl des Kunden.

8 Internes Verrechnungskonto

(1) Zur Verrechnung des Kauf- bzw. Verkaufspreises eines Wertpapiergeschäftes sowie zur Buchung der resultierenden Steuerlasten und sonstiger Gebühren führt die Bank zu jedem Depot ein internes Verrechnungskonto in Euro.

(2) Der Anleger benennt der Bank bei der Eröffnung ein auf seinen Namen lautendes Konto bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder einer in Deutschland errichteten Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 KWG („Referenzkonto“), auf das alle Auszahlungen von dem Verrechnungskonto erfolgen. Die Änderung des Referenzkontos kann über die Webseite im geschützten Kundenbereich der Bank erfolgen. Die Bank behält sich vor, im Einzelfall eine Mitteilung in Schriftform zu verlangen.

(3) Außerhalb des in Absatz 1 definierten Zwecks können Überweisungen zu Gunsten oder zu Lasten des internen Verrechnungskontos ausschließlich über die folgenden Wege erfolgen:

- Zu Gunsten des internen Verrechnungskontos:
Einzahlungen des Kunden von einem Konto aus einem Land der EU, wobei der Kunde Inhaber des Kontos (oder bei Gemeinschaftskonten Mitinhaber des Kontos), von dem die Überweisung ausgeht, sein muss.
- Zu Lasten des internen Verrechnungskontos:
Auszahlungen von Guthaben ausschließlich auf das von dem Kunden bei der Bank hinterlegte externe Referenzkonto, wobei der Kunde Kontoinhaber bzw. -mitinhaber des Referenzkontos sein muss.

(4) Die Bank ist berechtigt, alle Transaktionen, die nicht dem in Absatz 1 definierten Zweck entsprechen und auch nicht die in Absatz 3 bestimmten Anforderungen erfüllen, abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für Barein- oder -auszahlungen sowie auf das Verrechnungskonto bezogene Lastschriften.

(5) Rechnungsabschlüsse des internen Verrechnungskontos sowie der Versand der Kontoauszüge erfolgt jeweils nach dem Ende eines Kalendermonats. Die Dokumente werden dem Kunden über eine elektronische Postbox zur Verfügung gestellt. Für die mit einem Rechnungsabschluss zusammenhängenden Rechte und Pflichten wird auf die Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verwiesen.

(6) Der Saldo des internen Verrechnungskontos wird mit den jeweils dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den justTRADE Service dargestellten Zinssätzen verzinst. Negative Zinssätze begründen insoweit eine Zahlungspflicht des Kunden gegenüber der Bank.

(7) Ist für die Ausführung eines Wertpapiergeschäftes die Anschaffung von Fremdwährungen erforderlich, oder erhält die Bank Fremdwährungsguthaben, die dem Kundenkonto gutzuschreiben sind, wird die Bank den erforderlichen Betrag in Euro umrechnen und den Betrag in Euro dem Kundenkonto belasten oder gutschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis für den justTRADE Service angegebenen Kurs zuzüglich der dort angegebenen Umrechnungsmarge.

(8) Weist das Kundenkonto einen Sollsaldo auf, ist die Bank berechtigt, im Depot des Kunden befindliche Wertpapiere zu verkaufen, um den Sollsaldo auszugleichen. Vor dem Verkauf wird die Bank den Kunden informieren und ihm eine angemessene Frist setzen, den Sollsaldo von sich aus auszugleichen.

(9) Die Bank ist berechtigt, keine weiteren Wertpapierkäufe anzunehmen, bis ein bestehender Sollsaldo ausgeglichen ist.

9 Aufrechnung / Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

(1) Die Bank ist berechtigt, jederzeit Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen.

(2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen die Bank abzutreten oder zu verpfänden. Dieses Verbot umfasst sämtliche Ansprüche, insbesondere aber diese aus Guthaben auf dem internen Verrechnungskonto und aus den in seinem Depot verwahrten Wertpapieren.

10 Preise, Kosten und Gebühren / Zuwendungen

(1) Die für den justTRADE Service anfallenden Preise, Kosten und Gebühren können dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den justTRADE Service in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite www.justtrade.com entnommen werden.

(2) Für die Erbringung des Services justTRADE erhält die Bank im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren in der Regel Leistungen (d.h. Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile) von Dritten (zusammen „Zuwendungen“), z. B. von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären, Emittenten, systematischen Internalisierern oder Market-Makern. Hierzu gehören direkte, transaktions- oder volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen sowie umsatzabhängige Vertriebsprovisionen in Höhe von 0,00 EUR bis max. 25,00 EUR oder 0,02 % des Transaktionsvolumens.

(3) Diese Vertriebsprovisionen werden in Form der Rabattierung des Vermittlungsentgelts an den Kunden ausgeschüttet. Sollte die Zuwendung geringer als das Vermittlungsentgelt ausfallen, erklärt die Bank bereits jetzt den Verzicht auf die Differenz. Der Kunde zahlt entsprechend als Orderprovision den Betrag des Vermittlungsentgelts abzüglich der ausgeschütteten Zuwendungen und abzüglich der Rabattierung. Zusätzlich berechnet die Bank abhängig vom Handelsplatz Fremdkosten gemäß dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(4) Die Vertriebsfolgeprovisionen werden von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt.

(5) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die oben genannten Zuwendungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese Zuwendungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht.

(6) Die Bank setzt diese Zuwendungen u. a. für die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, effizienten und für den Kunden kostengünstigen Infrastruktur für den Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten ein sowie dazu, die Handelsmöglichkeiten der Kunden durch die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebotes fortlaufend zu verbessern.

11 Nutzung von Postbox und elektronischen Nachrichten

(1) Im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung wird mit dem Kunden vereinbart, dass er relevante Depot- und Kontoinformationen und andere ebenfalls in Teilen personenbezogene Dokumente in seiner elektronischen Postbox zur Verfügung gestellt bekommt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Postbox und die darin enthaltenen Dokumente können über den Kundenbereich auf der Webseite www.justtrade.com aufgerufen werden.

(2) Im Ausnahmefall ist es der Bank möglich, dem Kunden die Dokumente auch auf anderen Wegen (z. B. Briefpost) zuzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses vorteilhaft erscheint.

(3) Über die Postbox werden insbesondere Wertpapierabrechnungen, Informationen zu Kapitalmaßnahmen, Depotauszüge, steuerrelevante Dokumente (z. B. Jahressteuerbescheinigung) sowie Kontoauszüge bereitgestellt.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente in der Postbox regelmäßig einzusehen, zu prüfen und auszudrucken bzw. bei sich auf einem Datenträger abzulegen. Für die in die Postbox eingestellten Dokumente gelten die Regelungen der Nr. 7.2 sowie der Nr. 11.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, als wären sie über den Postweg zugestellt worden.

(5) Die Dokumente werden in der Postbox für mindestens 12 Monate vorgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente regelmäßig auszudrucken oder bei sich auf einem Datenträger abzulegen. Die Bank haftet nicht für den Verlust von Dokumenten, die nach 12 Monaten aus der Postbox gelöscht werden.

(6) Sollten die Dokumente durch den Kunden verändert werden, übernimmt die Bank für deren Inhalt keine Haftung.

(7) Die Bank ist berechtigt, dem Kunden zu ermöglichen, ihr im gesicherten Bereich der Webseite unter www.justtrade.com Nachrichten in Textform zukommen zu lassen. Ebenso wird die Bank dem Kunden in diesem gesicherten Bereich Nachrichten zukommen lassen, für die analog das in den vorstehenden Absätzen (1) – (6) Vereinbarte gilt.

(8) Abweichend von Ziffer 3 Abs. 1 Satz 2 der Bedingungen für das Online-Banking, ist die Bank aber nicht verpflichtet, etwaige im Rahmen dieser Nachrichten an die Bank übermittelten Aufträge auszuführen. Insbesondere die Erteilung von Wertpapieraufträgen über die Nachrichtenfunktion im gesicherten Bereich ist ausgeschlossen.